

**Ausschreibung der Nutzung zweier
digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten
im DAB-Versorgungsgebiet Ingolstadt**

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 16. August 2019

A.

Grundlagen der Bekanntmachung

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).
2. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarung zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Landeszentrale und der Bayern Digital Radio (BDR) wurde bereits ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Im DAB-Versorgungsgebiet Ingolstadt stehen aktuell zwei DAB+-Kapazitäten mit jeweils 72, 80, 88 oder 96 „Capacity Units“ (CU) zur Verfügung. Diese werden hiermit durch die Landeszentrale ausgeschrieben. Weiterführende Informationen zu der Programmbelegung finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.dabplus.de.
3. Die Kapazitäten im DAB-Netz Ingolstadt 11A können sofort genutzt werden.

B.
Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten,

Die Landeszentrale schreibt zwei Kapazitäten in dem DAB-Versorgungsgebiet Ingolstadt zur Verbreitung von Hörfunkangeboten im DAB+-Standard aus. Es kommt zur Verbesserung der Versorgungsquoten für das DAB- Versorgungsgebiet Ingolstadt ein erhöhter Fehlerschutz (EEP 2A) zum Einsatz. Es können Kapazitäten zwischen 72, 80, 88 und 96 CU bei dem Fehlerschutz EEP 2A gewählt werden. Auf Grund des gewählten Fehlerschutzes entspricht das einer Nettodatenrate von 72, 80, 88 bzw. 96 kbit/s. Von der Landeszentrale wird eine Nettodatenrate von mindestens 80 kbit/s empfohlen. Die Nettodatenraten beinhalten auch den Anteil für die Vorwärtsfehlerkorrektur (FEC), der ungefähr 10% der Datenrate ausmacht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Versorgungswerte der Planungsregion Ingolstadt:

DAB Regionalnetz Ingolstadt 11A	
Versorgungszielgebiet: kreisfreie Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen sowie Pfaffenhofen a.d. Ilm	
Einwohner 489.298 (Stand 31.12.2017)	
Fläche 2.848 km ²	
Indoor	ca. 84% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 97% der Bevölkerung
Mobil	ca. 95% Straßenabdeckung

Derzeit besteht das DAB-Netz Ingolstadt 11A aus den DAB-Sendeanlagen Gelbensee und Pfaffenhofen-Wolfsberg jeweils mit einer Leistung von 10 kW und jeweils mit einem gerichteten Antennendiagramm.

C. **Auswahlkriterien**

Die Landeszentrale schreibt die Nutzung von zwei verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazitäten für die digitale terrestrische Verbreitung von zwei Hörfunkangeboten im DAB+-Standard nach folgenden Maßgaben aus:

1. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Zielgruppen- oder Spartenprogramme mit auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden.
2. Die Bewerbung kann sich auf zwei oder nur auf eine Kapazität beziehen.
3. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB+-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.
4. Die Landeszentrale weist die Übertragungskapazität befristet auf zehn Jahre zur Nutzung zu.
5. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 19 der Rundfunksatzung (RfS) finden Anwendung. Die Rundfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.

D.

Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Voraussetzung für eine Beteiligung am Organisationsverfahren ist, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die DAB+-Kapazitäten mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die DAB+-Kapazitäten liegt das monatliche Entgelt je CU bei derzeit 33,10 €. Für 80 CU fallen damit monatlich 2.648 € auf Grundlage des derzeit gültigen Tarifs der BMT an. Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 (TIF) geändert durch die Richtlinie vom 14. Dezember 2018 (AMBI 2018, S. 39).

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

E.

Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 01.10.2019 (Ausschlussfrist) **schriftlich** ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
 - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigenge-

stalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen in Umfang sowie in Inhalt anzugeben,

- c) Darlegung der geplanten und bereits vorhandenen personellen (detaillierte Aufstellung mit allen festen und freien Mitarbeiter), organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungs- bzw. Zuweisungszeitraum,
- e) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- f) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale,
- g) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
- h) Zusicherung zur Teilnahme an geeigneten Werbemaßnahmen gemäß TIF Nr. 2.3 und Darstellung der DAB-Verbreitung auf eigenen Sozial-Media und Internetplattformen des Bewerbers.

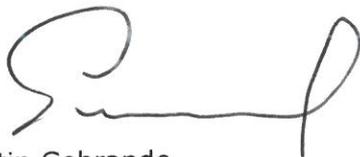
Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können **nicht berücksichtigt** werden.

4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (i.W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30044 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 16.08.2019

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gebrande', with a stylized, looped initial 'G'.

Martin Gebrande
Geschäftsführer